



**Öffentliche Sitzung des Ferienausschusses am Freitag, 27. März 2020, um 16 Uhr
im Markgrafensaal (Ludwigstraße 16)**

Am Freitag, 27.03.2020, 16 Uhr findet im Markgrafensaal (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes) eine Sitzung des Ferienausschusses statt. Dieser ersetzt die Sitzungen des Hauptausschusses und des Stadtrats wie im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.03.2020 bekannt gegeben.

Tagesordnung

1. Corona-Virus; aktuelle Lage
mündlicher Sachstandsbericht
2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates
mündlicher Sachvortrag
3. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2020; Sachbearbeitung Zensus
4. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2020; Einwohner- und Meldeamt SB Statistik und Wahlen
5. Bedarfsfeststellung Kita-Plätze AWO-Kindergarten Wunderland;
Förderung der Investitionskosten
6. Haushalt der Stadt Schwabach 2020; Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung der Regierung
von Mittelfranken
7. Hospitalstiftung; Jahresabschlüsse 2014-2017, Feststellung, Entlastung und Ergebnisverwen-
dung
8. Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung; Jahresabschlüsse 2014-2017, Feststellung, Entlas-
tung und Ergebnisverwendung
9. Schulzentrum Mitte - Außenanlagen; Entwurf der Schulhöfe AKG und Luitpoldschule

Stadt Schwabach, 23.03.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Stichwahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, 29. März 2020

1.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, 31.03.2020, um 16 Uhr im Rathaus, 2.OG, Goldener Saal, Königsplatz 1, 91126 Schwabach

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2.

Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1

Veröffentlichung im Amtsblatt

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Stadt Schwabach, 24.03.2020

Knut Engelbrecht
Stadtwahlleiter

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrates am Sonntag, 15. März 2020
-hier: Verlegung des Sitzungstermins-**

1.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) am 25.03.2020 wird verschoben. Die Sitzung findet statt nunmehr am

Dienstag, 31.03.2020, um 16 Uhr im Rathaus, 2.OG, Goldener Saal, Königsplatz 1, 91126 Schwabach

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2.

Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1

Veröffentlichung im Amtsblatt

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Stadt Schwabach, 24.03.2020

Knut Engelbrecht
Stadtwahlleiter